

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 23/2004

Düsseldorf, den 30. November 2004

- Seite 2 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluß „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. November 2004
- Seite 10 Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. November 2004
- Seite 11 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Germanistik Kernfach und Germanistik Ergänzungsfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. November 2004
- Seite 18 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach und Anglistik Ergänzungsfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. November 2004
- Seite 22 Datenschutzordnung für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. November 2004

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem
Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf
vom 20. Nov. 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 3. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Studienort- oder Studiengangwechsler
- § 12 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Fächerspezifischer Anhang

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

§ 1

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein fachlich einschlägiges und mindestens mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Qualifikation.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das jeweilige Fach im fächerspezifischen Anhang (s. u.) näher erläutert sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der beteiligten Fächer gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7..
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fächer bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

§ 4

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal im Semester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

§ 5

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossen hat. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 Absatz 1 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 mindestens mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,5) erworben hat.

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er, falls der fächerspezifische Anhang keine besonderen Bedingungen vorsieht, durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht in einer mündlichen Prüfung.
- (2) Über die Anforderungen der Prüfung gibt der fächerspezifische Anhang Auskunft.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt bis zu 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer mit Mehrheit feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der mündlichen Prüfung das Niveau des Wissens nachgewiesen hat, das den Anforderungen einer Abschlussprüfung

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

des Bachelorstudiums in dem geprüften Bereich mindestens der Note "gut" (bis zu 2,3) entspricht.

(5) Über die Prüfung und die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Wiederholung

Eine Wiederholung ist zweimal möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

§ 11

Studienort- oder Studiengangwechsler

Studienort- oder Studiengangwechsler, die keine Nachweise über die besondere Eignung gemäß § 6 führen können, können vom Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 7 befreit werden, wenn sie in einem fachlich einschlägigen Studiengang oder einem Studiengang mit entsprechendem Schwerpunkt Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die einem Abschluss des Bachelorstudiums mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,3) gleichgestellt werden können. Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

§ 12

Einsicht in die Verfahrensakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 13

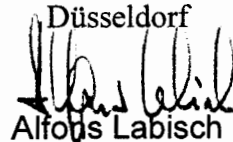
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2004

Düsseldorf, den **20. Nov. 2004**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Fächerspezifischer Anhang

Es sind im folgenden nur diejenigen Fächer aufgeführt, in denen die Feststellung der besonderen Eignung sich nicht lediglich auf die Kenntnisse bezieht, die von einem Absolventen des Bachelorstudiengangs in dem jeweiligen Fach erwartet werden.

Englisch

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf englische Sprachkenntnisse sowie auf die Kenntnis englischsprachiger Kulturen.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

Absolvierung eines Prüfungsgesprächs und eines schriftlichen Sprachtests (IELATS-Test) sowie der Nachweis eines zusammenhängenden Auslandsaufenthalts in einem englischsprachigen Land. Hierbei soll es sich um einen Studienaufenthalt, ein auf ein Berufsfeld bezogenes Praktikum oder um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handeln.

Geschichte

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber müssen die folgenden Sprachanforderungen erfüllen:

- (1) Für den Bereich Neuere und Neueste Geschichte müssen hinreichende Kenntnisse des Englischen und des Französischen nachgewiesen werden. Dies kann gemäß Abs. 4 und Abs. 6 abweichend geregelt werden.
- (2) Für den Bereich Alte und Mittelalterliche Geschichte müssen hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen nachgewiesen werden. Dies kann gemäß Abs. 4 und Abs. 6 abweichend geregelt werden.
- (3) Hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache müssen anstelle hinreichender Kenntnisse des Französischen nachgewiesen werden, wenn Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird.
- (4) Hinreichende Kenntnisse des Französischen gemäß Abs. 2 können in allen Teilgebieten der Geschichte durch hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch durch solche einer anderen Sprache ersetzt werden.
- (5) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene

Ordnung für die Prüfung der besonderen Eignung

Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.

- (6) Für Studierende mit einer im Ausland erworbenen Studienberechtigung oder im Ausland erbrachten Studienleistungen können besondere Regelungen getroffen werden.

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse in Informationswissenschaft, Computerlinguistik/Sprachtechnologie, Linguistik und Informatik.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

Fundierte theoretische und methodische Kenntnisse in Informationswissenschaft; und in Computerlinguistik/Sprachtechnologie; Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik); Grundkenntnisse in Informatik.

Kunstgeschichte

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte.

2. Bedingung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 7, 1:

Da die Prüfung ausländischen Bewerbern vorbehalten bleiben soll, werden keine Bewerber zugelassen, die ein fachlich einschlägiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule mit einer Note schlechter als 2,3 abgeschlossen haben.

3. Anforderungen der Prüfung nach § 7,2:

- Beherrschung der im Fach Kunstgeschichte gebräuchlichen Methoden,
- fundierte Denkmälerkenntnis von der Spätantike bis zur Kunst der Gegenwart,
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte der Kunsttheorie, sowie
- Überblickswissen über die Wissenschaftsgeschichte des Fachs.

Linguistik

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf linguistische Fachkenntnisse und englische Sprachkenntnisse sowie bedingt auf weitere Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse in Sprachphilosophie, Computerlinguistik/Sprachtechnologie und Informatik.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

In mündlicher Form Überprüfung englischer Sprachkenntnisse, die ausreichen, um an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Gründliche Kenntnisse der Methoden und wichtigsten Inhalte in den linguistischen Kernbereichen (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik) sowie in einem interdisziplinären Bereich der Linguistik (Historische Linguistik, Soziolinguistik, Psycho- und Neurolinguistik oder Computerlinguistik). Fremdsprachenkenntnisse in zwei weiteren Sprachen (zusätzlich zu Englisch) oder in einer weiteren Sprache und in Sprachphilosophie; alternativ dazu Fremdsprachenkenntnisse in einer weiteren Sprache und fundierte theoretische und methodische Kenntnisse in Computerlinguistik/Sprachtechnologie sowie Grundkenntnisse in Informatik.

Sozialwissenschaften

1. Gegenstand der Feststellung nach §2:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7, 2:

Die Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der Abschlussprüfungen in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Nov. 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01. Februar 1999, zuletzt geändert am 30.08.2004, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 4 wird gestrichen. Der alte Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

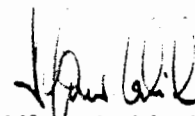
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom **23. Sep. 2004**

Düsseldorf, den **20. Nov. 2004**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. Phil. MA (Soz)

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den
Bachelorstudiengang Germanistik Kernfach und Germanistik Ergänzungsfach an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Nov. 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03. 2000 (GV. NRW., S. 190) zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Feststellungsort, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Überprüfungstermin, Meldung
- § 5 Zulassung
- § 6 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung. Nachweis der besonderen Eignung
ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Bescheinigung
- § 10 Studienort- oder Studiengangwechsler
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Feststellung der besonderen Eignung

Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Germanistik Kernfach und Germanistik Ergänzungsfach erfordert neben dem Nachweis der Hochschulreife den Nachweis der besonderen Eignung als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 65 Abs. 2 HG. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

(1) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Germanistik Kernfach bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Inland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sehr gute Kenntnisse im Fach Deutsch sowie gute Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder in einer der alten Sprachen nachgewiesen sind.

(2) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Germanistik Ergänzungsfach bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Inland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn gute Kenntnisse im Fach Deutsch sowie gute Kenntnisse in einer modernen oder in einer der alten Sprachen nachgewiesen sind.

(3) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Germanistik Kernfach oder Ergänzungsfach bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen sind.

§ 3

Feststellungsort, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Germanistischen Seminars gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6, über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7, über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 8 und über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 10.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Überprüfungstermin, Meldung

Den Termin für die Meldung zur Prüfung und für die Feststellung der besonderen Eignung legt die Auswahlkommission fest. Die Meldung zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt bei der Auswahlkommission.

§ 5

Zulassung

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife nachweist.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung. Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsprüfung

(1) Der Nachweis über sehr gute Kenntnisse im Fach Deutsch gemäß § 2 Abs. 1 wird erbracht durch den Nachweis sehr guter Leistungen in Leistungskursen des Faches Deutsch in den letzten drei Schulhalbjahren. Die Kurse müssen im Abiturbereich mindestens zwei Jahre lang besucht worden sein; in der Bewertung der letzten drei Halbjahresleistungen müssen im Durchschnitt mindestens zwölf Punkte erreicht worden sein, in der Summe der letzten drei Halbjahre also mindestens sechsunddreißig Punkte (bei dreizehn Schuljahren zählen die Halbjahre 12/II, 13/I und 13/II), oder es müssen in der Bewertung der schriftlichen Abiturleistung mindestens dreizehn Punkte erreicht worden sein oder es müssen in der Bewertung der mündlichen Abiturleistung mindestens dreizehn Punkte erreicht worden sein.

(2) Der Nachweis über gute Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder in einer der alten Sprachen gemäß § 2 Abs. 1 wird erbracht durch den Nachweis guter Leistungen in Leistungskursen zu der Fremdsprache in den letzten drei Schulhalbjahren. Die Kurse müssen im Abiturbereich mindestens zwei Jahre lang besucht worden sein; in der Bewertung der letzten drei Halbjahresleistungen müssen im Durchschnitt mindestens zehn Punkte erreicht worden sein, in der Summe der letzten drei Halbjahre also mindestens dreißig Punkte (bei dreizehn Schuljahren zählen die Halbjahre 12/II, 13/I und 13/II), oder es müssen in der Bewertung der schriftlichen Abiturleistung mindestens zehn Punkte erreicht worden sein oder es müssen in der Bewertung der mündlichen Abiturleistung mindestens zehn Punkte erreicht worden sein.

(3) Der Nachweis über gute Kenntnisse im Fach Deutsch und in einer modernen Fremdsprache oder einer der alten Sprachen gemäß § 2 Abs. 2 wird erbracht durch den Nachweis guter Leistungen in Kursen zu diesen Fächern in den letzten drei Schulhalbjahren. Die Kurse müssen im Abiturbereich mindestens zwei Jahre lang besucht worden sein; in der Bewertung der letzten drei Halbjahresleistungen müssen im Durchschnitt mindestens zehn Punkte erreicht worden sein, in der Summe der letzten drei Halbjahre also mindestens dreißig Punkte (bei dreizehn Schuljahren zählen die Halbjahre 12/II, 13/I und 13/II), oder es müssen in der Bewertung der schriftlichen Abiturleistung mindestens zehn Punkte erreicht worden sein oder es müssen in der Bewertung der mündlichen Abiturleistung mindestens zehn Punkte erreicht worden sein.

(4) Der Nachweis über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 3 wird erbracht durch Vorlage eines der folgenden Zeugnisse:

- (a) Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) (Stufe 5 in den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Stufe 4 in den Teilen Mündlicher Ausdruck, Schriftlicher Ausdruck)
- (b) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts Note: gut
- (c) Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts Note: befriedigend
- (d) Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts Note: gut
- (e) Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (Stufe II)
- (f) Unicert-Zertifikat der Stufen III oder IV in Deutsch
- (g) Ein mindestens zweijähriges Studium der Germanistik an einer ausländischen Hochschule mit sehr guten Leistungen im sprachpraktischen Teil, der ca. 1100 Unterrichtsstunden umfassen sollte

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

(1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, ist er durch den erfolgreichen Abschluss eines schriftlichen Tests ersetzbar.

(2) Der Test besteht in einer Klausurarbeit mit drei Stunden Bearbeitungszeit in Form eines Essays zu einem Thema mit Bezug auf deutschsprachige Literatur oder Aspekte der deutschen Sprache.

(3) Die besondere Eignung nach § 6 ist festgestellt, wenn der Test als bestanden bewertet worden ist.

(4) Kann der Nachweis der besonderen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 Abs. 4 nicht erbracht werden, so gilt folgende Regelung: Der Nachweis sehr guter deutscher Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.03.2001, wobei mindestens folgendes Ergebnis erreicht werden muss:

75% der Anforderungen in der schriftlichen Teilprüfung gemäß §6 und §12 DSH

75% der Anforderungen in der mündlichen Teilprüfung gemäß § 6 und § 12 DSH

Bei der mündlichen Prüfung ist ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin des Faches Germanistik anwesend.

§ 8 Wiederholung

- (1) Ist der Test gemäß § 7 Abs. 1 nicht bestanden, kann er einmalig frühestens zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Dasselbe gilt für die Sprachprüfung nach § 7 Abs. 4.
- (2) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne ausreichende Entschuldigung dem Test gemäß § 7 Abs. 1 oder der Sprachprüfung gemäß § 7 Abs. 4 fern, gilt die besondere Eignung nach § 6 als nicht nachgewiesen. Bei begründetem Fernbleiben kann der Prüfungsausschuss einen Ersatztermin festlegen.

§ 9 Bescheinigung

Ist die besondere Eignung festgestellt, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Nachweis gemäß Anlage. Der Nachweis wird unter dem Datum des letzten Tages des Feststellungstermins ausgefertigt.

§ 10 Studienort- oder Studiengangwechsler

- (1) Studienort- oder Studiengangwechsler mit inländischem Bildungsabschluss, die keinen Nachweis über die besondere Eignung gemäß § 6, Abs. 1 und 2 führen können, können vom Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 7 befreit werden aufgrund von guten Studienleistungen in einem Magisterstudiengang oder in einem Bachelor-Studiengang aus der Germanistik. Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Gute Studienleistungen nach Abs. 1 sind nachgewiesen, wenn mindestens zwei Studienachweise aus Lehrveranstaltungen oder Teilprüfungen des Grundstudiums eines der genannten Studiengänge nachgewiesen werden können, die mindestens mit der Note „noch gut“ (2,3) bewertet wurden
- (3) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Germanistik Kernfach oder Ergänzungsfach bei Studienort- oder Studiengangwechslern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn zusätzlich zu den Nachweisen nach Abs. 1 und 2 sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6, Abs. 5 oder § 7, Abs. 4 nachgewiesen sind.

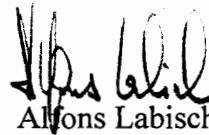
§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.06.2004 und 26.07.2004

Düsseldorf, den 20. Nov. 2004

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den
Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach und Anglistik Ergänzungsfach an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Nov. 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03 .2000 (GV NRW, S. 190) zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV NRW. S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung der besonderen Eignung

Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach und Anglistik Ergänzungsfach erfordert neben dem Nachweis der Hochschulreife den Nachweis der besonderen Eignung als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 65 Abs. 2 HG. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

(1) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach und Nebenfach bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Inland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn gute Kenntnisse im Fach Englisch sowie gute Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder in einer der alten Sprachen nachgewiesen sind.

(2) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach oder Ergänzungsfach bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn gute Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen sind.

§ 3

Feststellungsort, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Anglistischen Instituts gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und

trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6, über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7, über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 8 und über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 10.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Überprüfungstermin, Meldung

Den Termin für die Meldung zur Prüfung und für die Feststellung der besonderen Eignung legt der Prüfungsausschuss fest. Die Meldung zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt beim Prüfungsausschuss.

§ 5

Zulassung

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife nachweist.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung.
Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsprüfung

(1) Der Nachweis über gute Kenntnisse im Fach Englisch gemäß § 2 Abs. 1 wird erbracht durch mindestens 10 Punkten in der Abiturnote im Fach Englisch.

(2) Der Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 2 wird erbracht durch Vorlage eines der folgenden Zeugnisse:

- (a) Mindestens Cambridge Advanced Certificate mit Note B
- (b) TOEFL-Test bestanden mit mindestens 250 Punkten
- (c) Ein mindestens zweijähriges Studium der Anglistik an einer ausländischen Hochschule mit – im Falle des nicht-englischsprachigen Auslands – guten Leistungen im sprachpraktischen Teil. Im Falle von Bewerbungen aus dem englischsprachigen Ausland zählen mit den deutschen Zulassungsbedingungen vergleichbaren Schulleistungen. Die Vergleichbarkeit wird von der Auswahlkommission festgestellt.

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, ist er durch ein Auswahlgespräch in englischer Sprache ersetzbar.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission oder durch zwei von der Auswahlkommission bestimmte Prüfer geführt.
- (3) Ein Auswahlgespräch dauert 15 bis 20 Minuten. Es findet jeweils rechtzeitig vor Studiengangsbeginn statt.

§ 8

Wiederholung

- (1) Ist der Test gemäß § 7, Abs. 1 nicht bestanden, kann er einmalig frühestens zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Dasselbe gilt für die Sprachprüfung nach § 7, Abs. 4.
- (2) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne ausreichende Entschuldigung dem Test gemäß § 7, Abs. 1 oder der Sprachprüfung gemäß § 7, Abs. 4 fern, gilt die besondere Eignung nach § 6 als nicht nachgewiesen. Bei begründetem Fernbleiben kann der Prüfungsausschuss einen Ersatztermin festlegen.

§ 9

Bescheinigung

Ist die besondere Eignung festgestellt, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Nachweis gemäß Anlage. Der Nachweis wird unter dem Datum des letzten Tages des Feststellungstermins ausgefertigt.

§ 10

Studienort- oder Studiengangwechsler

(1) Studienort- oder Studiengangwechsler mit inländischem Bildungsabschluss, die keinen Nachweis über die besondere Eignung gemäß § 6, Abs. 1 und 2 führen können, können vom Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 7 befreit werden aufgrund von guten Studienleistungen in einem Magisterstudiengang oder in einem Bachelor-Studiengang aus der Anglistik. Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Gute Studienleistungen nach Abs. 1 sind nachgewiesen, wenn mindestens zwei Studiennachweise aus Lehrveranstaltungen oder Teilprüfungen des Grundstudiums eines der genannten Studiengänge nachgewiesen werden können, die mindestens mit der Note „noch gut“ (2,3) bewertet wurden

(3) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach oder Ergänzungsfach bei Studienort- oder Studiengangwechslern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn zusätzlich zu den Nachweisen nach Abs. 1 und 2 gute Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 6, Abs. 5 oder § 7, Abs. 4 nachgewiesen sind.

§ 11

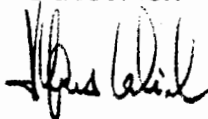
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 09.09.2004.

Düsseldorf, den ... 20. Nov. 2004

Der Rektor
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch M.A.

**Datenschutzordnung für die
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23.11. 2004**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36) und Art. II des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Regelung über die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit
- § 3 Inkrafttreten
- Anhang Definitionen zum Datenschutz

§ 1

Allgemeines

(1) Grundlage

Grundlage dieser Datenschutzordnung sind:

- ◆ das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der aktuell gültigen Fassung,
- ◆ das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der aktuell gültigen Fassung,
- ◆ bereichsspezifische Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes mit vorrangiger Geltung,

- ◆ universitätsinterne Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie materielle Datenverarbeitungsregelungen aufstellen.

(2) Zweck

Zweck dieser Datenschutzordnung ist es, die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes so zu organisieren, dass die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewährleistet werden kann. Damit soll das Recht der Person gewahrt werden, im Rahmen des geltenden Rechts selbst über Preisgabe und Verwendung sie betreffender Informationen zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

(3) Regelungsbereich

Diese Datenschutzordnung regelt Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des Datenschutzes. Bestehende und künftige hochschulinterne Regelungen, soweit sie den Datenschutz betreffen, sind dieser Datenschutzordnung anzupassen.

(4) Geltungsbereich

Diese Datenschutzordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Heinrich-Heine-Universität, die personenbezogene Daten selbst oder durch Einschaltung Dritter verarbeiten.

Sie gilt nicht für den Bereich des Universitätsklinikums Düsseldorf. Sie gilt ebenfalls nicht für die Bereiche des Studentenwerks und des Amtes für Ausbildungsförderung, für die eigene Datenschutzbeauftragte bestellt sind.

(5) Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Datenschutzordnung verwendeten Begriffe gelten die Definitionen, die in den ihre Grundlage bildenden Gesetzen verankert sind. Wesentliche Definitionen sind als Anhang aufgeführt.

§ 2**Allgemeine Regelung über die Zuständigkeit
und Verantwortlichkeit****(1) Grundsatz**

Die Heinrich-Heine-Universität ist als öffentliche Stelle gemäß § 2 DSGVO für den Datenschutz zuständig. Generelle Regelungen zum Datenschutz trifft die Hochschulleitung. Alle Organisationseinheiten haben die Einhaltung der Datenschutzvorschriften jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten.

Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit ist verantwortlich für eine arbeitsplatzbezogene Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die anzuwendenden Datenschutzvorschriften. Sie oder er legt fest, welche Stelle in ihrem oder seinem Bereich die oder den Datenschutzbeauftragten (DSB) bei der Erstellung und Führung des Verfahrensverzeichnisses nach § 32a Abs. 3 DSGVO unterstützt, und teilt dies auf dem Dienstweg über die Rektorin oder den Rektor oder über die Kanzlerin oder den Kanzler der oder dem DSB mit. Technische oder organisatorische Veränderungen sind mit der oder dem DSB abzustimmen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heinrich-Heine-Universität sind in ihren Aufgabenbereichen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

**(2) Zentrale Gewährleistung des Datenschutzes
(Datenschutzbeauftragte/-beauftragter)****(2.1) Bestellung**

Das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität bestellt den/die Datenschutzbeauftragte/n und eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Sie unterstützen die Universität bei der Sicherstellung des Datenschutzes.

(2.2) Aufgaben

Die/der DSB ist zur Beantwortung aller Fragen, die Datenschutz und Datensicherheit betreffen, zuständig. Sie/er hat gemäß § 32a DSG NRW insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Hochschulleitung und der Verwaltung in Grundsatzfragen zum Datenschutz; Beratung und Unterstützung der Organisationseinheiten einschließlich der Personalvertretungen in allen Fragen des Datenschutzes,
- b) unmittelbare Ansprechperson aller Beschäftigten der Heinrich-Heine-Universität in Angelegenheiten des Arbeitnehmerdatenschutzes, ferner aller Studierenden in Fragen zum Datenschutz,
- c) Führung des Verzeichnisses automatisiert geführter Verfahren für die Heinrich-Heine-Universität gemäß § 32a Abs. 3 DSG NRW; Gewährung von Einsicht durch berechtigte Personen,
- d) Beteiligung bei Planung, Entwicklung, Einführung und Betrieb von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- e) Durchführung der Vorabkontrolle gemäß § 10 Abs. 3 DSG NRW; Beratung und Mitarbeit bei der Erstellung einer Risikoanalyse, Abschätzung der Folgen und Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens,
- f) Veranlassung von sog. Datenschutzaudits gemäß § 10a DSG NRW (Prüfung und Bewertung von Datenschutzkonzepten durch unabhängige Gutachten, Veröffentlichung),
- g) Mitwirkung in Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten, insbesondere bei der Erarbeitung von Ordnungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien und Rundschreiben,
- h) Mitwirkung bei der Entwicklung von Formularen und Makros, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und bei der Formulierung von Verträgen, deren Gegenstand die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (z.B. Datenverarbeitung im Auftrag),

- i) Überwachung der Organisationseinheiten auf die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz; Beratung bei der Überwachung von Auftragnehmern im Rahmen von Datenverarbeitung im Auftrag,
- j) Teilnahme an internen Arbeitskreisen; Teilnahme an externen Arbeitskreisen und Gremien, soweit Fragen des Datenschutzes berührt werden,
- k) Beratung in Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) von allgemeiner Bedeutung sowie in besonders gelagerten Einzelfällen.

Der/dem DSB ist zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit Einsicht in alle Räume, Akten und Dateien zu gewähren. Davon ausgenommen sind die Räume der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Studierendenvertretung. Die Einsicht in Personalakten bedarf der Zustimmung der/des Betroffenen.

Stellt die/der DSB Verstöße gegen Vorgaben zu Datenschutz fest, kann sie/er diese beanstanden und die betroffene Organisationseinheit zu einer Stellungnahme auffordern; mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden.

(2.3) Unterrichtungspflicht

Die/der DSB ist aus allen Anlässen, die Gesetze, Rechtsvorschriften und verwaltungsinterne Regelungen – soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen – festlegen, insbesondere bei Vorhaben von Software-Einsatz, Datenverarbeitung im Auftrag, Outsourcing (Funktionsübergang) oder Fremdnutzung zu übermittelnder Daten unaufgefordert, rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie/er ist außerdem über die Korrespondenz mit dem/der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LfD NRW) zu informieren. Sie/er ist zu allen relevanten Tagesordnungspunkten, die ihren/seinen Aufgabenbereich berühren, einzuladen.

(2.4) Organisatorische und fachliche Anbindung

Die/der DSB ist gemäß § 32a Abs. 2 Satz 1 DSG NRW der Universitätsleitung unmittelbar unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei.

(3) Dezentrale Gewährleistung des Datenschutzes (Datenschutzkoordinatorinnen/-koordinatoren)

Gemäß § 2 (1) dieser Ordnung obliegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den Datenschutz den Leitungen der Organisationseinheiten. Sie haben die Aufgabe, die Vorgaben des Datenschutzes vor Ort umzusetzen und die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu veranlassen. Zu ihrer Unterstützung können die Leitungen eine oder mehrere Personen als Datenschutzkoordinatoren benennen. Die Leitungen mehrerer Organisationseinheiten können eine gemeinsame Vertretung beschließen.

Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren sind:

- a) Weiterleitung von Anfragen an die/den DSB,
- b) Weiterleitung von datenschutzrelevanten Informationen an die/den DSB sowie von Informationen über datenschutzrechtliche Vorgaben an die Beschäftigten des Bereichs,
- c) Unterstützung der/des DSB bei der Führung des Verfahrensverzeichnis,
- d) Mitwirkung bei der Organisation von Kursen und Weiterbildung im Bereich des Datenschutzes.

Zum Zweck des Erfahrungsaustauschs organisiert das Universitätsrechenzentrum regelmäßige Sitzungen der Koordinatorinnen und Koordinatoren mit dem DSB sowie regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren.

(4) Fortbildung und Schulung

Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen finden regelmäßig bzw. dem Bedarf entsprechend statt. Sie werden durch das Universitätsrechenzentrum im Rahmen seiner koordinierenden Tätigkeit organisiert.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09. November 2004.

Düsseldorf, den 23.11.2004

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr.med. Dr.phil. M.A.(Soz.)

Anhang

Definitionen zum Datenschutz

- ◆ Datenschutz ist der Schutz einer betroffenen Person vor einer unzulässigen Einschränkung ihres Rechts, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).
- ◆ Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene Person).
- ◆ Datenverarbeitung umfasst als Oberbegriff das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten in Dateien und Akten. Im einzelnen ist
 - ◆ Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
 - ◆ Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
 - ◆ Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
 - ◆ Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten durch Weitergeben, Gewähren der Einsichtnahme oder Gestatten des Abrufes in einem automatisierten Verfahren,
 - ◆ Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
 - ◆ Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
 - ◆ Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.
- ◆ Anonymisieren (Anonymisierung) ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhält-

nisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

- ◆ Pseudonymisieren (Pseudonymisierung) ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse ohne Nutzung der Zuordnungsfunktion nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Die datenverarbeitende Stelle darf keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben; diese ist an dritter Stelle zu verwahren.
- ◆ Dritter ist jede Person oder Organisationseinheit außerhalb der verantwortlichen Stelle; ausgenommen sind die betroffene Person sowie diejenigen Personen oder Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.
- ◆ Eine Datei ist jede Datensammlung, die nicht Akte ist. (Der Dateibegriff ist wegen Überflüssigkeit im neuen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht mehr enthalten.)
- ◆ Eine Akte ist jede der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist.
- ◆ Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbsttätig abläuft.